

HEIME

Sich selbst und andere schützen: Das neue Infektionsschutzgesetz

Testpflicht für Pflegeheime

Wir sind mitten drin in der vierten Corona-Welle, die fünfte steht schon vor der Tür. Das von den Ampel-Parteien überarbeitete Infektionsschutzgesetz sieht neue Regelungen zur Testpflicht für Pflegeheime vor. Was Sie als Heimleiter:in jetzt wissen müssen.



Heime sind verpflichtet, einrichtungsbezogene Testkonzepte zu erstellen.

Foto: AdobeStock/nito

Von Julia Lückhoff

Darmstadt // Ab sofort dürfen Besucher:innen Pflegeheime nur noch betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen, auch wenn sie einen 2-G-Nachweis mitführen. Gleiches gilt für Arbeitgeber:innen sowie Beschäftigte eines Pflegeheimes, wenn sie weder geimpft, noch genesen sind. Nötig ist ein maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest, den ein der Coronavirus-Testverordnung entsprechender Leistungserbringer gemacht hat, wie etwa öffentliche Testzentren oder Arztpraxen. Möglich sind auch Tests in den Pflegeheimen durch eingewiesenes Personal. PCR-Tests dürfen maximal 48 Stunden zurückliegen. Bei Arbeitgeber:innen sowie Beschäftigten der Pflegeheime, die geimpft oder genesen sind, reichen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ohne Überwachung aus. PCR-Tests müssen bei ihnen höchstens zweimal wöchentlich wiederholt werden. Wenn Arbeitgeber:innen und Beschäftigte unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme Test- oder Impfangebote des Arbeitgebers wahrnehmen, dürfen sie das Pflegeheim betreten.

Die Beschäftigten müssen über die neuen Zugangsregelungen in barrierefreier Form informiert werden. Die Bewohner:innen der Pflegeheime gelten nicht als Besucher:innen. Das alles gilt zunächst bis zum 19. März 2022. Eine Verlängerung um drei Monate ist möglich.

Was verbindlich umzusetzen ist

Die Pflegeheime sind verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 für alle Beschäftigten sowie Besucher:innen anzubieten. Alle Arbeitgeber:innen sowie Heimleitungen haben täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren, dass ihre Mitarbeiter:innen und Besucher:innen getestet sind. Andernfalls handeln sie ordnungswidrig, was zu Bußgeldern bis zu 25 000 Euro führen kann. Alle Arbeitgeber:innen, jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte sowie sämtliche Besucher:innen der Pflegeheime müssen einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorlegen. Um ihre Pflichten erfüllen zu können, dürfen Arbeitge-

ber:innen sowie Heimleitungen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) verarbeiten.

Die Pflegeheime sind weiter verpflichtet, der durch ihr Bundesland bestimmten zuständigen Behörde zweiwöchentlich Angaben zu den bei den Beschäftigten, Besucher:innen sowie gegebenenfalls Bewohner:innen durchgeführten Testungen und zum Anteil der geimpften Beschäftigten und Bewohner:innen in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Heime dürfen zur Erfüllung ihrer Pflichten auch den Impf- und Teststatus ihrer Bewohner:innen erheben.

Die erhobenen Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf Covid-19 sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen.

Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten haben Arbeitgeber:innen bis zum Ablauf des 19. März 2022 aufzubewahren.

Was wird refinanziert?

Hier gilt das Altbekannte. Die Coronavirus-Testverordnung ist bisher nicht geändert worden, obwohl es zu mehr



Julia Lückhoff

Foto: iw-recht.de

Tests kommen dürfte. Je Bewohner:in können 30 PoC-Antigen-Tests pro Monat beschafft werden. Sie können für die Bewohner:innen, die Mitarbeiter:innen und die Besucher:innen verwendet werden. Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Durchführung von Antigen-Tests ist bei den Pflegekassen zu beantragen.

Die Pflegeheime können die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests mit den Pflegekassen abrechnen. Die Beschaffungskosten dürfen pauschal in Höhe von 3,50 Euro brutto pro Test abgerechnet werden.

Zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der professionellen Durchführung der PoC-Antigen-Testungen durch Dritte (Durchführungsaufwendungen für „Schnelltests“), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, sind pauschal in Höhe von acht Euro brutto erstattungsfähig. Bei überwachten Antigen-Testungen zur Eigenanwen-

dung („Selbsttests“) sind pauschal fünf Euro je tatsächlich genutztem Test als Durchführungsaufwendung erstattungsfähig.

Aufwendungen für notwendige zusätzliche Schutzausrüstung bei der Durchführung der Testung können gegebenenfalls als Sachmittelmehraufwand und Aufwendungen für erforderliches Ersatzpersonal als Personalmehraufwand im Rahmen des bis zum 31. März 2022 verlängerten Pflegerettungsschirms geltend gemacht werden.

Personeller und materieller Aufwand

Die Pflegeheime müssen Tests sowie Mitarbeiter:innen einsetzen, die diese Tests beschaffen und durchführen. Außerdem sind Mitarbeiter:innen vorzuhalten, wenn andere Beschäftigte ausfallen, weil sie nicht getestet sind oder keinen Nachweis vorlegen können. Das wird mit einem enormen Aufwand und auch außerordentlichen Kosten einhergehen. Diese sind aber in der Regel erstattungsfähig: Alles rund um die Tests pauschal nach der Corona-Testverordnung; Kosten für zusätzliche Schutzausrüstung oder Ersatzpersonal im Rahmen des Pflegerettungsschirms.

Fazit – jetzt gut kommunizieren

Es kommt wieder viel auf Sie als Heimleitungen zu. Aufgrund der aktuellen Lage scheint kein anderer Weg in Aussicht. Eine gute Kommunikation mit Ihren Mitarbeiter:innen und sowohl den Besucher:innen, als auch Ihren Bewohner:innen ist jetzt wichtig. Um alte und kranke Menschen zu schützen und das Corona-Virus einzudämmen, sind erweiterte Testpflichten notwendig und nun von den Ampel-Parteien umgesetzt worden. Ein früheres und entschlosseneres Handeln der Politik insgesamt wäre nötig und hilfreich gewesen.

■ Julia Lückhoff ist Rechtsanwältin/Fachanwältin für Sozialrecht in der Sozietät Iffland Wischnewski. iw-recht.de

PRAXIS-TIPPS

- > Überarbeiten Sie Ihr Hygiene- und Testkonzept in Ihrer Einrichtung.
- > Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter:innen und die Angehörigen/Besucher:innen Ihrer Bewohner:innen.
- > Beschaffen Sie ausreichend Tests und Personal. Lassen Sie sich Ihre außerordentlichen Kosten erstatten.
- > Kontrollieren Sie den Impf-, Genesenen- und Teststatus Ihrer Mitarbeiter:innen sowie der Besucher:innen.
- > Schulen Sie Ihre Mitarbeiter:innen im Umgang mit den Besuchern und den Testungen.